

11/SN-284/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.140/4-Pr/A/3/93

Dr. Zimmermann/5146

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1016 Wien

BESETZT
10 11.03.93
15. März 1993

Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Begutachtungsverfahren-Ressortstellungnahme

Dr. Anzwaner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. März 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.140/4-Pr/A/3/93

Dr. Zimmermann/5146

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Begutachtungsverfahren-Ressortstellungnahme

zu Zl. 92Q.800/0-II/A/6/a/93 vom 8.2.1993
Zl. 920.800/3-II/A/6/a/93 vom 2.3.1993

Das Bundesministerium für wirtschaftlich Angelegenheiten beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden sollen, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine der wesentlichen Komponenten des Berufsbeamtentums, nämlich das durch Ernennung begründete und auf Lebenszeit angelegte öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis zu beachten. Unter diesem grundlegenden Aspekt ist jeder Vergleich und jede Vermengung des Ruhegenusses der Beamten, der eben Bestandteil des Lebenseinkommens der Beamten und ein gewisses Äquivalent für die niedrigen Anfangsbezüge darstellt, mit jeglichen auf Versicherungsgrundlage beruhenden Pensionen verfehlt.

Jene Beamten, die auf den Weiterbestand der zum Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses und während der gesamten aktiven Dienstzeit bestehenden Pensionsregelungen vertraut haben, sehen sich nunmehr mit teils gravierenden Schlechterstellungen konfrontiert. Dies widerspricht gegenüber Bediensteten mit langjähriger Dienstzeit dem Grundsatz von Treu und Glauben, zumal

entsprechend langfristige Übergangsregelungen nicht vorgesehen sind. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß sich der Gesetzgeber die Verfassungskonformität der Neuregelungen durch ein gleichzeitig zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz absichern muß. Bezeichnend ist ferner, daß die Reformen der gesetzlichen Pensionsversicherung auch Verbesserungen für die Versicherungsnehmer vorsehen (Anrechnung der "besten 15 Jahre", vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit, Anrechnung von Kindererziehungszeiten, etc.), der vorliegende Entwurf hingegen im großen und ganzen nur Verschlechterungen für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten zum Inhalt hat.

Somit ist die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes und damit der Entwurf insgesamt abzulehnen. Zu einzelnen Regelungen wird darüberhinaus folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z.6:

Der unter Variante B bzw. im späteren Entwurf vom 2. März 1993 vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag bewirkt eine Nettoanpassung unter anderem Mäntelchen bei wesentlich komplizierterer Berechnungsweise und ist daher aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen.

Zu Artikel II:

Abgesehen davon, daß die neuen Bestimmungen über den Witwen- und Waisenversorgungsgenuß eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellen, sind sie an Kompliziertheit kaum mehr zu überbieten.

Zu Artikel III Z.1:

Der Entfall des § 20c Abs.3 muß striktest abgelehnt werden. Eine diesbezügliche Neuregelung kann nur im Zusammenhang mit einer - prinzipiell begrüßenswerten - Einführung einer Abfertigungsregelung, welche einen Anreiz zum späteren Pensionsantritt normiert, erfolgen.

Zu Artikel III Z.3:

Für die Einführung eines zusätzlichen Pensionsbeitrages für über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Bezugssteile besteht keinerlei Rechtfertigung.

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 9. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

